

**Satzung
des Landkreises Alzey-Worms
über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen
(Behindertenbeirat)**

vom 18.12.2019

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 49b Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in seiner Sitzung am 18.12.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

**Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
(Behindertenbeirat)**

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen behinderter Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Alzey-Worms berühren, gehört werden.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen
- d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

§ 3

Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a.) 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit körperlicher, seelischer, geistiger oder sinnesbeeinträchtigter Behinderung.
- b.) 6 volljährige und 1 minderjährig/er, die Einwohner des Landkreises Alzey-Worms mit einer anerkannten Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
- c.) 1 gesetzlicher Vertreter/Vertreterin eines behinderten Menschen mit Schwerbehindertenausweis.
- d.) der Landrat / Sozialdezernent
- e.) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen

- (2) Beratende Mitglieder sind je ein/e Vertreter/in
- der Leistungserbringer für Menschen mit einer körperlichen / geistigen Behinderung
 - der Leistungserbringer für Menschen mit seelischer Behinderung / sinnesbeeinträchtiger Behinderung
 - der Selbsthilfegruppen
 - der Sozialverbände
 - der Wohlfahrtsverbände
 - des Psychiatriebeirates
 - der Sozialabteilung der Kreisverwaltung Alzey-Worms
 - der Beratungsstelle für behinderte Menschen des Gesundheitsamtes Alzey-Worms
 - der EUTB-Beratungsstellen im Landkreis
 - der Schulen
 - der Kindertagesstätten

§ 4

Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 a.) genannten behinderten Menschen und ihre Stellvertreter/innen werden von Behindertenorganisationen, Organisationen der Selbsthilfe oder Leistungserbringer für behinderte Menschen vorgeschlagen.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in § 3 Abs. 1 Nr. b.) und c.) werden über eine öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung gebeten, sich bei der Kreisverwaltung für den Behindertenbeirat unter Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises zu bewerben. Die Bewerber werden durch den Landrat ausgewählt und durch den Kreisausschuss bestätigt.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und ihre Stellvertreter/innen werden von den Fraktionen benannt.
- (4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienste und Einrichtungen und ihre Stellvertreter/innen werden in Abstimmung der vorhandenen Einrichtungen und Dienste vorgeschlagen.
- (5) Alle Mitglieder und Stellvertreter werden durch den Landrat für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Behindertenbeirat berufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied bzw. Stellvertreter/in vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied bzw. Stellvertreter/in für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Behindertenbeirat führt der Landrat / Sozialdezernent; im Vertretungsfall dessen Stellvertreter/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Behindertenbeirat nach außen.
- (3) Die Geschäftsführung liegt bei der Sozialabteilung der Kreisverwaltung

§ 6

Sitzungen, Einberufungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 8 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

- (5) Die Kreisbeigeordneten können an den Sitzungen des Behindertenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Bei den Sitzungen des Behindertenbeirates werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher /innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen.
- (7) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Alzey-Worms sinngemäß.

§ 7

Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Kreistag zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnern nach der Landeskreisordnung zustehen, unberührt.
- (4) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten mit dem Behindertenbeirat zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.
- (5) Der Behindertenbeirat hat das Recht, von verbandsfreien und verbandsangehörigen Städten und Gemeinden sowie von Gemeindeverbänden im Gebiet des Landkreises Alzey-Worms bestellte Behindertenbeauftragte als weitere beratende Mitglieder zu berufen.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten Entschädigungen nach den Regelungen in der Hauptsatzung des Landkreises Alzey-Worms.
- (2) Für die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes erfolgt die Erstattung entsprechend vereinbarter Vergütungen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 10.01.2020